Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. X

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 3ten März 1835.

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des unterthänigsten Berichts Unseres Finanzministeriums vom 24sten Februar d. J. Nr. 1285 — 1291., die auf eine bedenkliche Weise zunehmenden Waaren-Einschwärzungen längs der Schweizergrenze und an der Rheingrenze betreffend;

in Erwägung der Nothwendigkeit, den Staatsschatz gegen die daraus hervorgehenden Verluste sicher zu stellen, die Handels- und Gewerbs-Leute des Landes gegen Beeinträchtigung ihres Nahrungsstandes zu schützen und der Entsittlichung, welche eine unmittelbare Folge des Schwärzens ist, kräftigst entgegenzuwirken,

haben Wir beschlossen und verordnen provisorisch, wie folgt:

Art. 1.

Alle in der Beilage I. verzeichnete Waaren dürfen an der Grenze des Bodensees, an der Grenze gegen die Schweiz und an der Rheingrenze vom Schweizergebiet abwärts nur an den in der Beilage II. benannten Zollämtern eingeführt werden.

Unser Finanzministerium ist ermächtigt, die Einfuhr dieser Waaren auch an andern Orten bis zu einem Gesammtgewicht von 10 Pfund dann zu gestatten, wenn es die Lage einzelner Orte und ihr Verkehr mit benachbarten Orten des Auslandes erheischt.

Art. 2.

Transitgüter dürfen an den im Art. 1. bezeichneten Grenzen nur bei den in der Beilage II. angegebenen Zollämtern ein- oder ausgehen.

Der Transport darf nur auf Wagen oder Schiffen geschehen.

Ausnahmen für kurze Transitstrecken wird Unser Finanzministerium nach dem Bedürfniß des wechselseitigen Verkehrs und der Oertlichkeit besonders bestimmen und verkünden lassen, auch ist dasselbe ermächtigt, an andern als den in der Beilage II.

erwähnten Zollstellen ausnahmsweise den Transit für einzelne Waarengattungen zu erlauben.

Der Transit des Getreides und des Viehs darf an allen Zollstellen statt finden.

Art. 3.

Transitgüter und zollpflichtige Eingangsgüter, mit Ausnahme derjenigen, welche mit den gewöhnlichen Posten versendet werden oder welche Reisende mit Extrapost bei sich führen, dürfen über die Grenze und innerhalb der Grenzgemarkungen nur in den Tagsstunden transportirt werden.

Als Tagsstunden sind in dieser Beziehung anzusehen:

in den Monaten Januar, Februar, Oktober, November, Dezember die Zeit von sieben Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends;

in den Monaten März, April, August, September von fünf Uhr Morgens bis acht Uhr Abends;

in den Monaten Mai, Juni, Juli von vier Uhr Morgens bis zehn Uhr Abends.

Art. 4.

Werden Zucker und Caffee oder Gegenstände, welche nach Beilage 1. einem Zoll von 10 fl. unterworfen sind, innerhalb der Grenzgemarkungen transportirt, so ist der Transportant verbunden, auf Verlangen des Aufsichts-Personals durch einen von dem Accisor des Bezugsortes legalisirten Frachtschein oder Transportzettel nachzuweisen, von wem er die Waaren empfangen, an wen und wohin er dieselben zu verbringen habe.

Gleiche Nachweisung soll Unser Finanzministerium in einzelnen Oertlichkeiten und auf höchstens drei Monate beschränkt, auch noch für andere Waaren vorzuschreiben befugt seyn, im Fall bedeutende Einschwärzungen dieses dringend nothwendig machen sollten.

Art. 5.

Die in vorstehendem Artikel vorgeschriebene Nachweisung kann in folgenden Fällen nicht gefordert werden:

a) wenn der Transportant mit einer zollamtlichen Urkunde über den bezahlten Ein- oder Durchgangs-Zoll von den mit sich führenden Waaren versehen ist;

b) wenn der Transport innerhalb der Grenzorte nur von einem Haus zum Andern statt findet;

c) wenn er, vom Auslande kommend, auf der gewöhnlichen Straße von da zur Zollstelle begriffen ist;

d) wenn er von Zucker und Caffee zusammen nicht über 10 Pfund, und von Gegenständen, die einem Eingangszolle von 10 fl. per Centner unterliegen, zusammen nicht über 5 Pfund beträgt.

Im Falle c) sind jedoch Frachtführer und Packträger und im Falle d) ist jeder Transportant, der in der Richtung von der Landesgrenze kömmt, verbunden, dem Aufsichts-Personal auf Verlangen über Herkunft und Bestimmung der Waaren aufrichtige mündliche Auskunft zu geben.

Art. 6.

Unser Finanzministerium ist ermächtigt, da, wo dieß die örtlichen Verhältnisse oder die unmittelbar an der Grenze eingerichteten Aufsichts-Anstalten zulässig machen:

a) die in den Artikeln 4. und 5. vorgeschriebene Transport-Controle auf einzelne Theile der Grenzgemarkungen zu beschränken, namentlich auch

b) von dieser Controle für jene Waarentransporte Umgang zu nehmen, die aus einer unmittelbar an der Grenze gelegenen Stadt in andere als Grenzorte stattfinden, oder die sich auf einer die Grenzgemarkungen durchschneidenden Hauptstraße bewegen.

Art. 7.

Wer den Vorschriften der vorstehenden Artikel zuwider handelt, soll als Defraudant des Eingangszolls angesehen und bestraft werden, den Fall ausgenommen, wenn er vollständig darthut, daß eine Zollunterschlagung entweder nicht habe verübt werden wollen, oder nicht habe verübt werden können.

In diesem Ausnahmsfalle soll nur eine Ordnungsstrafe von 1 bis 25 fl. eintreten. Hat der Transportant zugleich nachgewiesen, daß ihm auch die Beobachtung der Control-Vorschriften unmöglich war, so ist derselbe mit jeder Strafe zu verschonen.

Art. 8.

Die dermaligen Zollgesetze bleiben bei Kraft, soweit sie nicht durch gegenwärtige Verordnung aufgehoben oder abgeändert sind.

Art. 9.

Unser Finanzministerium ist mit dem Vollzuge vorstehender Verordnung beauftragt.

Den Kreis-Regierungen und Bezirksämtern empfehlen Wir, die zur Anzeige kommenden Defraudationsfälle jeweils so schnell zu erledigen, als dieß die Umstände nur immer erlauben.

Sämmtlichen Polizeibehörden geben Wir auf, die Finanzverwaltung bei dem Vollzuge Unserer Befehle kräftigst zu unterstützen.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 26sten Februar 1835.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Beilage I.

Verzeichniß der Waaren, die an der Grenze des Bodensees, an der Grenze gegen die Schweiz und an der Rheingrenze vom Schweizergebiet abwärts nur an bestimmten Zollämtern eingeführt werden dürfen.

Ordnungs-Zahl.	des Eingangszoll-Tarifs vom 21. Juni 1827. Abtheilung.	Ord. Zahl.	Benennung der Waaren.	Einheit	Tarifsatz. fl.	kr.
1	III.	5	Steingut	Centner	5	—
2		6	Fayence	—	5	—
3		7	Porzellan	—	5	—
4		8	Hohl- und Tafelglas	—	3	20
5	IV.	6	Plattirte Waaren, und alle andere von gemeinem Metall, wenn sie vergoldet, versilbert, broncirt oder lakirt sind . .	—	6	40
6		13	Eisendrath	—	3	20
7		15	Eisen- und Stahlwaaren, nicht genannte .	—	3	20
8		17	Waffen-, Schwerdtfeger- und Büchsenmacher-Arbeit	—	6	40
9		18	Messerschmidts-Arbeiten	—	6	40
10		24	Kupferschmidts-Arbeiten	—	3	45
11		28	Messing-Waaren	—	3	45
12	XI.	3	Südfrüchte, frisch und getrocknet: Citronen, Pomeranzen, Pistazien, Johannisbrod, Datteln, Feigen, Corinthen, Rosinen, Mandeln ꝛc.	—	3	20
13		4	Eingemachte Früchte (mit Ausnahme der in Zucker eingemachten, verzehrbaren Colonialwaaren Abth. 13.) Oliven, Kapern, Picholinen, Gurken, Melonen, Zwiebeln, Bohnen ꝛc.	—	3	20

Ordnungs-Zahl.	des Eingangszoll-Tarifs vom 21. Juni 1827. Abtheilung.	Ord. Zahl.	Benennung der Waaren.	Einheit.	Tarifsatz. fl.	kr.
	XII.		Wein, Obstwein, Most und flüssige Weinhefe:			
14		1	In Fässern	Ohm	9	—
15		2	In Bouteillen	Centner	2	30
16		8	Essig in Fässern	Ohm	1	30
17		9	Essig in Bouteillen	Centner	2	30
			Branntwein, Weingeist und Liqueur:			
18		10	In Fässern	Ohm	3	—
19		11	In Bouteillen	Centner	2	30
20	XIII.	1	Zucker	—	3	20
21		2	Caffee	—	3	20
22		3	Thee	—	3	20
23		4	Cacao	—	—	50
24		5	Chocolade	—	6	40
25		6	Gewürze, gemeine: Ingwer, Pfeffer, Piment	—	3	20
26		7	„ feine: Zimmet, Gewürznelken, Muskatnüsse, Muskatblüthe, Vanille . .	—	3	20
27		8	Syrupe	—	2	30
28		9	Canditoreiwaaren, Confituren und zubereitete Spezereien	—	6	40
29	XIV.	16	Tabak, unverarbeiteter, überseeischer in Blättern und Rollen	—	—	25
30		17	Taback, unverarbeiteter hierländischer . .	—	1	—
31		18	„ fabrizirter, auch Carotten und Rollentaback	—	6	40
32		23	Cichorien-Caffee	—	1	40
33	XVIII.	11	Talglichter	—	3	20
34		12	Seife	—	2	30
35	XIX.	8	Leder, Pergament und Velin	—	5	—
36		9	Lederfabrikate	—	10	—

Ordnungs-Zahl.	des Eingangszoll-Tarifs vom 21. Juni 1827. Abtheilung.	Ord. Zahl.	Benennung der Waaren.	Einheit.	Tarifsatz. fl.	kr.
37	XX.	4	Pelzwerk, verarbeitetes	Centner	6	40
38	XXIV.	6	Gespinnst von Baumwolle, einfaches, gefärbt	—	3	20
39		7	Gespinnst von Baumwolle, gezwirnt, ungefärbt oder gefärbt	—	6	40
40		8	von Wolle: einfaches, ungefärbt oder gefärbt	—	3	20
41		9	„ gezwirntes, ungefärbt oder gefärbt	—	6	40
42		10	von Kameelhaaren (Kameelgarn) . .	—	6	40
43		14	Seide, gezwirnte	—	6	40
44	XXV.	2	Stroh- u. Bastwaaren, in verpacktem Zustand	—	6	40
45		5	Leinwand und leinene Waaren, Spitzen, Wachstuch	—	10	—
46		6	Baumwollenwaaren	—	10	—
47		7	Wollenwaaren, und alles Gewebe von andern Thierhaaren	—	10	—
48		8	Seidewaaren, Floret und halbseidene; Wachstaffent	—	10	—
49		9	Strumpfwirkerwaaren	—	6	40
50		10	Bortenwirker-Arbeiten	—	6	40
51	XXVI.	7	Tapeten	—	5	—
52	XXVIII	3	Parfümerien: wohlriechende Wasser, Essige, Oele, Teige, Seifen, Pomaden, Puder ꝛc.	—	6	40
53	XXIX.	5	Uhren: Taschen- und Pendeluhren und Bestandtheile derselben	—	6	40
54		7	Kinderspielwaaren	—	6	40
55		8	Kurze Waaren	—	6	40
56		9	Kleidungsstücke und Weißzeug, neue . .	—	10	—
57		10	Modewaaren	—	10	—
58		11	Regenschirme	—	6	40

Beilage II.

Verzeichniß der Zollämter an der Rhein-, an der Schweizer- und an der Bodensee-Grenze, bei welchen die Waaren-Ein- und Durchfuhr nach Art. 1. und 2. des Gesetzes gestattet ist.

1. Mannheim.
2. Rheinhausen.
3. Leopoldshafen.
4. Alt-Freystedt.
5. Stadt Kehl.
6. Altbreysach.
7. Zollhaus bei Schusterinsel.
8. Lörrach.
9. Grenzach.
10. Zollhaus bei Rheinfelden.
11. Säckingen.
12. Kleinlaufenburg.
13. W ldshut.
14. Fahrhaus.
15. Kadelburg.
16. Rheinheim.
17. Erzingen.
18. Stühlingen.
19. Neuhaus.
20. Ebringen.
21. Büsingen.
22. Radolphzell.
23. Konstanz.
24. Ludwigshafen.
25. Ueberlingen.
26. Meersburg.

Vollzugs-Verordnung.

Zum Vollzuge des provisorischen Gesetzes vom 26sten d. M., die Ein- und Durchfuhr zollbarer Gegenstände an der Landesgrenze gegen den Bodensee, die Schweiz und den Rhein betreffend, wird verordnet, was folgt:

Art. 1.

Die Einfuhr der in der Beilage I. des provisorischen Gesetzes bezeichneten Waaren an andern als den in der Beilage II. angegebenen Grenzorten wird nach Art. 1. des Gesetzes bis auf ein Gesammtgewicht von zehn Pfund gestattet:

a) an der Schweizergrenze:
zu Oehningen und Gailingen im Bezirksamte Radolfzell, dann
zu Jestetten, Lottstetten und Rötteln im Bezirksamte Jestetten;

b) an der Rheingrenze vom Schweizergebiete abwärts:
an allen jenen Grenzorten, bei welchen sich polizeilich erlaubte Rheinüberfahrten befinden.

Art. 2.

Der Ein- und Ausgang von Transitgut an der Schweizer- und Rheingrenze wird außer den im Art. 2. des Gesetzes angegebenen Zollstellen bewilligt:

a) für Transitgut überhaupt
auf den Transitstrecken, von Schaffhausen über Jestetten und Lottstetten nach Eglisau, und
vom Zürchergebiete bis Rötteln bei Kaiserstuhl;

b) für den Transit von Wolle bei Au am Rhein, Lauterburg gegenüber;

c) für den Verkehr der ineinander greifenden badischen und Schweizer Ortschaften mit ihren eigenen Landesprodukten, Pferden und Rindvieh nach den Bestimmungen des Art. VIII. der im Jahr 1826 mit der Schweiz abgeschlossenen und unterm 16ten Februar 1827 (Regierungsblatt 1827, S. 33.) verkündeten provisorischen Uebereinkunft über die gegenseitigen Zoll- und Handelsverhältnisse.

Art. 3.

Binnen acht Tagen nach Empfang des gegenwärtigen Regierungsblattes sollen die Bezirksämter an der Bodensee-, Schweizer- und Rheingrenze unter Rücksprache mit den Obereinnehmereien genau erheben, welche Gemarkungen des Amtsbezirks an der bezeichneten Landesgrenze liegen, mithin zu jenen Gemarkungen gehören, innerhalb welchen

a) Transit- und zollpflichtige Eingangsgüter nur in den, im Art. 3. des Gesetzes angegebenen Tagesstunden transportirt werden dürfen, und

b) von Waarentransporten überhaupt, die in den Artikeln 4. und 5. des Gesetzes vorgeschriebene Nachweisung zu geben ist.

Art. 4.

Sind diese Grenzgemarkungen ausgemittelt, so haben die Bezirksämter und Obereinnehmereien hierüber der großherzoglichen Steuerdirektion unverzüglich gemeinschaftliche Anzeige zu machen. Mit dieser Anzeige ist zu begutachten, für welche einzelne Theile der Grenzgemarkungen, dann für welche, die Grenzgemarkungen durchschneidende Hauptstraßen von der über Waarentransporte in den Grenzgemarkungen zu gebenden Nachweisung nach Art. 6. des Gesetzes Umgang zu nehmen seyn möchte.

Nachdem hierauf von diesseitigem Ministerium verfügt ist, wird die großherzogliche Steuerdirektion über die Grenzgemarkungen und die nach Art. 6. des Gesetzes ausgeschiedenen Theile derselben das Erforderliche durch die Kreisanzeigeblätter zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Art. 5.

Nach dieser Verkündung und auf den durch dieselbe anberaumt werdenden Termin treten die Artikel 4. und 5. des Gesetzes in Wirksamkeit.

Es hat sich sodann jeder, der an Zucker und Caffee zusammen über zehn Pfund, oder an Wollen-, Baumwollen-, Leinen-, Seide- und Lederfabrikaten, an Modewaaren, neuen Kleidungsstücken und Weißzeug zusammen über fünf Pfund

a) aus irgend einem Orte des Großherzogthums in einen Ort innerhalb der Grenzgemarkungen, oder

b) durch eine Grenzgemarkung in das Ausland, oder

c) von einem Orte innerhalb der Grenzgemarkungen in einen andern Ort des Großherzogthums

verbringen will, von dem — von welchem er die Waare empfängt — mit einem Frachtbrief oder Zeugniß über den Waarenbezug versehen zu lassen.

Art. 6.

Dieses Zeugniß muß angeben, von welcher Gattung die Waare ist, welches Gewicht sie hat, von wem und woher sie kömmt, an wen und wohin sie verbracht werden soll.

Es ist vor dem Abgang der Waare vom Bezugsort dem Accisor dieses Ortes vorzuzeigen, welcher hiernach dem Transportanten einen Frachtschein oder Transportzettel unentgeldlich ausfertigen wird, durch den sich der Transportant hinsichtlich des Waarentransportes innerhalb der Grenzgemarkungen auf Verlangen des Aufsichtspersonals zu legitimiren hat.

Dem Transportzettel hat der Accisor die Dauer der Gültigkeit beizufügen und diese Dauer nach der Zeit zu bemessen, binnen welcher der Waarentransport die Grenzgemarkungen zu passiren oder in solchen an den Ort seiner Bestimmung zu gelangen vermag.

Art. 7.

Transportzettel, bei welchen die Zeit der Gültigkeit abgelaufen ist, werden als nicht vorhanden betrachtet.

Hat ein Waarentransport unerwartete Hindernisse gefunden, und droht deßhalb die Zeit der Gültigkeit des Transportzettels abzulaufen, bevor jener die Grenzgemarkungen passirt oder in solchen den Ort seiner Bestimmung erreicht haben kann, so hat der Waarentransportant den Accisor des nächsten Orts, den er zu passiren hat, um Verlängerung der Gültigkeitsdauer zu ersuchen. Der Accisor hat dem Ansuchen zu entsprechen, wenn die Umstände, die den Transport verzögerten, wahrscheinlich gemacht sind und außer der Schuld des Waarenführers liegen.

Art. 8.

Das provisorische Gesetz kömmt mit dem fünfzehnten des nächstfolgenden Monats Merz in Vollzug. Ausgenommen hievon sind und treten erst nach Art. 5. gegenwärtiger Verordnung in Wirksamkeit:

a) die Vorschriften der Artikel 4. und 5. des Gesetzes;

b) die Vorschrift im Art. 3. desselben, soweit sie den Transport der Transit- und zollpflichtigen Eingangsgüter nicht blos über die Grenze, sondern auch innerhalb der Grenzgemarkungen auf bestimmte Stunden beschränkt.

Die großherzogliche Steuerdirektion ist angewiesen, die zum Vollzuge des Gesetzes nöthigen Instruktionen zu erlassen.

Carlsruhe den 28ten Februar 1835.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch das am 21sten Februar d. J. erfolgte Ableben des Oberamtmanns Bossi in Gengenbach ist die erste Beamten-Stelle daselbst in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei der Regierung des Mittelrhein-Kreises zu melden.

Durch die Pensionirung des Decans und Stadtpfarrers Hierthes zu Schopfheim ist diese Pfarrei, mit einem Bruttoertrag von 1430 fl. 33 kr. und mit der Verbindlichkeit, einen ständigen Vikar und ein Dienstpferd zu halten, erledigt worden. Auch haftet auf dieser Pfründe eine Kriegsschuld von 218 fl. 29½ kr., welche der neu zu ernennende Pfarrer zur Zahlung zu übernehmen hat. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Durch das im vorigen Jahr erfolgte Ableben des Pfarrers Franz Joseph Merkel ist die katholische Pfarrei Fautenbach, Amts Achern, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 1400 bis 1500 fl., meistens in Zehnten und Güterertrag, wovon einige der Pfarrei Oehnsbach zugefallene Besoldungstheile schon in Abzug gebracht sind, und mit der Verbindlichkeit, das auf der Pfarrei Fautenbach dermalen haftende Kriegsschulden-Kapital von 237 fl. 47 kr. in fünf Jahresterminen heimzuzahlen, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt Nr. 38. vom Jahr 1810, Art. 2. und 3. durch die Regierung des Mittelrhein-Kreises zu melden.

Gestorben sind:

am 14ten Januar d. J. der pensionirte Hofgerichtsrath Baumgartner in Freiburg,
am 9ten Februar " " der Oberrechnungsrath Bischoff zu Carlsruhe, und
am 21sten " " " der Oberamtmann Bossi in Gengenbach.